

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. August 1901.

28.

**Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 28. August 1901, Z. 21167,**

betreffend den Verzicht des Istrianer Landtages auf die Einhebung
der selbständigen Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssig-
keiten während der Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 8. Juli
1901, R.-G.-Bl. Nr. 86.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Landtag der Markgrafschaft Istrien
in der Sitzung vom 2. August 1901 im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels III. B.
des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Brannt-
weinsteuer, den Beschluß gefaßt hat, angefangen vom 1. September 1901, während der
Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes keinerlei Landesauflagen auf gebrannte geistige Flüssig-
keiten einzuhoben und die nachweislich vor dem 1. September 1901 bereits eingezahlte

Landesaufgabe für jene Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Sinne des vorcitrirten Gesetzes der Nachversteuerung unterliegen, aus dem Landesfonde rückzuvergüten.

Wegen Durchführung dieses Beschlusses wird der Landesauschuß von Istrien im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die erforderlichen Verfügungen erlassen.

Der k. k. Hofrath:

Schwarz m. p.

29.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 28. August 1901, Z. 21204,

betreffend die Verzichtleistung des Görzer Landtages auf die Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten während der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in der Sitzung vom 26. Juli 1901 im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels III. B. des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer, beschlossen hat, vom 1. September 1901 an, während der Dauer der Giltigkeit dieses Gesetzes keinerlei selbständige Auflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten einzuheden und für die der Nachsteuer unterliegenden Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von welchen die Landesaufgabe bereits vor dem 1. September 1901 entrichtet worden ist, diese Landesaufgabe rückzuvergüten.

Wegen Durchführung dieses Beschlusses wird der Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die erforderlichen Verfügungen treffen.

Der k. k. Hofrath:

Schwarz m. p.